



Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Frau Celine Fenner, Tel. 17-1661

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 11.05.2025 /1. Ergänzung

Beschlussvorlage Nr. 281/2024/1

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

27.01.2025
10.02.2025

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 28.02.2025

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid am Sonntag, 11.05.2025, wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

Begründung:

In der Beschlussvorlage 281/2024 zum o.g. Tagesordnungspunkt heißt es bedauerlicherweise am Ende „Die Gewerkschaft ver.di gab keine Stellungnahme ab.“ Dies ist leider nicht zutreffend. Nachdem die Gewerkschaft auch bis zu einem Telefonat am 18. Dezember 2024 keine Stellungnahme abgegeben hatte, ist mit dieser verwaltungsseitig Kontakt aufgenommen worden. Im Rahmen dieses Telefonats war seitens ver.di offen, ob eine Stellungnahme abgegeben wird. Die dann am Folgetag per Mail übersandte Stellungnahme (Anlage) ist bedauerlicherweise verwaltungsseitig übersehen worden. Die beigefügte Stellungnahme geht am Ende konkret auf den geplanten verkaufsoffenen Sonntag in Lüdenscheid am 11. Mai 2025 ein. Die von ver.di angesprochenen Aspekte sind verwaltungsseitig bereits in der Beschlussvorlage 281/2024 angesprochen, gewürdigt und abgewogen worden.

Unter Punkt D. Beteiligung der Verbände wird auf die von ver.di angesprochenen Aspekte noch einmal gesondert eingegangen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in der Beschlussvorlage 281/2024 auf Seite 3, im vorletzten Absatz, am Ende in Zeile 3 versehentlich das Datum „08.05.2022“ genannt worden ist. Korrekt muss es – wie ansonsten in der Vorlage – auch an dieser Stelle „11.05.2025“ heißen.

Am 29.10.2024 beantragte die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM) für den 11.05.2025 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags in der Lüdenscheider Innenstadt.

A. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse für die Ladenöffnung liegt gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

1. Zeitliche Nähe

Die sonntägliche Verkaufsstellenöffnung soll nach den Planungen der LSM am 11.05.2025 von 13 bis 18 Uhr in zeitlicher Nähe zu folgenden Veranstaltungen stattfinden:

- a) Street-Food -Festival auf dem Sternplatz
- b) Familien- und Kinderprogramm auf dem Sternplatz und der oberen Altenaer Straße
- c) Autoschau auf dem Rathausplatz mit Electro-Car-Parcours, Kettcar-Parcours und Hüpfburg für Kinder sowie ggf. Überschlagsimulator
- d) Zieleinlauf der Lions Lennetal-Oldtimer Rallye auf dem hinteren Rathausplatz
- e) Kart-Arena im Rosengarten
- f) Kinderschminkaktion, Karussell und Ballons auf dem Karussellplatz
- g) Walking Acts in der Fußgängerzone, Sternplatz und Rathausplatz
- h) Innenstadt-Rallye für Kinder
- i) Berufs- und Ausbildungsmesse in den Laufwegen/Gängen und ggf. Leerständen des Stern-Centers
- j) Frühlinghafte Aktionen in den geöffneten Geschäften

Das Street-Food-Festival ist dreitägig geplant: Es beginnt am Freitag, den 09.05.2025, um 16:00 Uhr und endet am Sonntag, den 11.05.2025, um 20:00 Uhr. Das Familien- und Kinderprogramm auf dem Sternplatz wird ebenfalls an allen drei Tagen stattfinden und am Sonntag voraussichtlich von 11:00 bis 18:00 Uhr für Unterhaltung sorgen. Das Kinderprogramm auf der oberen Altenaer Straße ist für den

10. und 11.05.2025 vorgesehen. Das Programm rund um den Karussellplatz findet voraussichtlich nur am Sonntag, 11.05.2025 von 11:00 bis 18:00 Uhr statt, ggf. wird es zeitlich noch auf den Samstag ausgeweitet.

Die Autoschau mit Begleitprogramm sowie der Zieleinlauf der Oldtimer-Rallye ist demgegenüber nur für den 11.05.2025 angesetzt, ebenso ist dies geplant für die Kart-Arena im Rosengarten. Der Beginn der Autoschau, des Kettcar-Parcours und der Kart-Arena ist geplant für 11:00 Uhr, das Ende ist für 18:00 Uhr vorgesehen. Der Zieleinlauf der Rallye ist ab 16:00 Uhr geplant.

Die Berufs- und Ausbildungsmesse im Stern-Center findet am 11.05.2025 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Die Sonntagsöffnung mit den Aktionen in den Geschäften, den Walking-Acts und die Messe im Stern-Center sollen erst ab 13:00 Uhr beginnen, während, bis auf den Zieleinlauf, alle anderen Veranstaltungen schon laufen, so dass der zeitliche Zusammenhang gegeben ist.

2. Räumliche Nähe

Von einer räumlichen Nähe ist insbesondere dann auszugehen, wenn die örtliche Veranstaltung in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet. Gleiches gilt für einen Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit anliegenden Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Auch dürfen Straßenzüge erfasst sein, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa, weil sie diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) Anlage zur Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW, S. 9.

Die unter Ziffer 1.a) genannte Veranstaltung ist räumlich für den Sternplatz vorgesehen, das Kinder- und Familienprogramm unter Ziffer 1.b) findet auf einer Bühne vor dem Haus Sternplatz 1 sowie im Bereich der oberen Altenaer Straße statt. Beide Bereiche gehören zur Fußgängerzone, ebenso wie die Fläche des Rosengartens, auf der die Kart-Arena unter 1.e) aufgebaut wird sowie der Karussellplatz mit der Kinderschminkaktion nach Ziffer 1.f). Die Aktionen Walking Act (Ziffer 1.g) und Innenstadt-Rallye (Ziffer 1.h) werden ebenfalls durch die Fußgängerzone und über den Stern- und Rathausplatz führen.

Die Autoshow unter 1.c) wird im vorderen Bereich des Rathausplatzes platziert, während der Kettcar-Parcours und der Zieleinlauf der Oldtimer-Rallye nach Ziffer 1.d) im hinteren Bereich des Rathausplatzes stattfinden wird. Auch diese Bereiche befinden sich in der Fußgängerzone.

Die frühlingshaften Aktionen nach Ziffer 1.j) finden in den Geschäften der Fußgängerzone statt, die an dem Verkaufsoffenen Sonntag geöffnet haben werden. Die Benennung der Straßenzüge erfolgt im weiteren Verlauf.

Das Stern-Center mit den Ständen der unter Ziffer 1.i) genannten Berufs- und Ausbildungsmesse in den direkten Laufwegen und ggf. Leerständen grenzt mit seinen beiden Eingängen an die Fußgängerzone in der Wilhelmstraße und den Sternplatz und ist somit Bestandteil der Gesamtveranstaltung. Zudem befindet sich unterhalb des Centers eine mehrstöckige Parkfläche, sodass Personen, die dort parken, das Stern-Center passieren müssen, um zu den restlichen Veranstaltungsflächen zu gelangen.

Die Veranstaltungsfläche ist auf dem als **Anlage A2** gekennzeichneten Lageplan gelb schraffiert. Hierzu befindet sich der Bereich der Ladenöffnung, der in der Anlage A2 rot gekennzeichnet ist, in der erforderlichen räumlichen Nähe. Welche Geschäfte anlässlich der Sonntagsöffnung am **11.05.2025** ihr Ladenlokal öffnen dürfen, ergibt sich gem. § 2 der **Anlage A1** der Ordnungsbehördlichen Verordnung aus dem markierten Bereich der dazugehörigen Anlage. Auch das Stern-Center Lüdenscheid nimmt mit seinen Ladenlokalen an der Öffnung teil, da die Gänge durch die Berufs- und Ausbildungsmesse zur Veranstaltungsfläche gezählt werden. Die Ladenlokale am Rathausplatz, am Sternplatz, in den angegebenen Teilen der Altenaer Straße und in der Schillerstraße grenzen unmittelbar an die Veranstaltungsfläche an. Die Anschriften, die in der Wilhelmstraße genannt werden, befinden sich in dem Bereich der Fußgängerzone, die den Rosengarten mit den übrigen Veranstaltungsflächen verbindet. Zudem werden die Gewerbetreibenden in ihren Ladenlokalen ebenfalls Aktionen zum Thema "Frühling in der Stadt" anbieten und die Walking Acts werden den Bereich der Veranstaltung, der Fußgängerzone und das Stern-Center zusätzlich beleben.

Darüber hinaus dient die Wilhelmstraße als fußläufige Zuführung von Besuchern zu allen Teilen des Veranstaltungsgeländes von verschiedenen Parkgelegenheiten und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die wesentlichen Parkmöglichkeiten ergeben sich aus dem als **Anlage A4** angefügten Plan einschließlich der Liste der Parkhäuser und Parkplätze in der Lüdenscheider Innenstadt. Darin sind die Parkmöglichkeiten mit Ziffern von 1 bis 27 gekennzeichnet. Von diesen sind die mit den Ziffern 2, 3, 6, 9, 11-16, 18-23 und 25-27 auch sonntags verfügbar, weitere könnten bei einer Sonntagsöffnung hinzukommen. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die die nordwestlich des Veranstaltungsgeländes gelegenen Parkplätze Nr. 14-16 und 18 nutzen, den Rathausplatz fußläufig über die Knapper Straße erreichen. Für die Parker, die die im östlichen und südlichen Teil des Stadtzentrums vorhandenen Parkplätze und -häuser (Ziffer 19-27) anfahren, bietet sich ein Fußweg über die Wilhelmstraße zu den Veranstaltungsflächen an. Weiterhin befindet sich an der Sauerfelder Straße auf Höhe des Brighthouse-Parks der Zentrale Omnibusbahnhof der Stadt Lüdenscheid. Dort halten zahlreiche Buslinien, die diese Haltestellen aus allen Richtungen des Stadtgebiets sowie aus Iserlohn, Meinerzhagen, Kierspe, Schalksmühle, Werdohl, Radevormwald, Herscheid und Plettenberg anfahren bzw. von dort zu diesen Zielen hin abfahren. Personen, die diese Linien am ZOB Sauerfeld verlassen, um die o. g. Veranstaltungen zu besuchen, werden sich über die Jockuschstraße und die Wilhelmstraße oder durch die Fußgängerunterführungen der Sauerfelder Straße zum Veranstaltungsgelände bewegen.

Wahrscheinlich werden aber auch einige Nutzer des Öffentlichen Nahverkehrs, die sich aus Osten zum Veranstaltungsgelände bewegen, an der Haltestelle Kulturhaus aussteigen und über die Schillerstraße und Wilhelmstraße zur Veranstaltung gehen. Die Knapper Straße gehört ebenfalls teilweise zur Fußgängerzone. Die ÖPNV-Nutzer, die sich dem Veranstaltungsort aus Westen nähern, können an den Haltestellen der Knapper Straße aussteigen und über diese den Rathausplatz und den Sternplatz erreichen.

3. Öffentliches Interesse

Nach der Gesetzesbegründung zu § 6 LÖG NRW obliegt es den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, in die die jeweils betroffenen Interessen und Rechtsgüter einzubeziehen sind.

LT-Drs. 17/1046, S. 103 f.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Ordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

OVG NRW, Beschluss vom 04.05.2018, Rn. 12; *OVG NRW*, Beschluss vom 07.12.2017 - 4 B 1538/17, Rn. 17 zu § 6 LÖG NRW a.F.

Durch die Veranstaltung „Frühling in der Stadt“ wird eine hohe Aufenthaltsqualität in der

Lüdenscheider Innenstadt angeboten. Besucher werden dorthin gelockt und die Attraktivität der Innenstadt gesteigert. Da es sich bei der Veranstaltung um eine etablierte und bekannte Veranstaltung handelt, werden größere Besucherströme erwartet als bei Einführung von neuen Veranstaltungen. Die Veranstaltung „Frühling in der Stadt“ ist nur ein Baustein von vielen weiteren, um die Attraktivität der Lüdenscheider Innenstadt zu steigern und die Stadt als Einkaufs- und Erlebnisstandort zu stärken sowie Frequenzen und Umsatz im innerstädtischen Handel zu erhöhen.

Bei der Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich einer Veranstaltung kommt es auch auf den besonderen Gesamtcharakter an. Es handelt sich um eine etablierte Veranstaltung mit zahlreichen Programmpunkten, die sich vom normalen wochentäglichen Leben abhebt. Das bekannte Bild der Lüdenscheider Innenstadt wird positiv verändert und es entsteht ein harmonischer Gesamteindruck, der zum Verbleiben einlädt. Zudem wird ein Eindruck vermittelt, der dann auch Ausstrahlungskraft haben kann auf die alltägliche Wahrnehmung der Besucher.

a) Charakter, Größe und Zuschnitt des Street-Food-Festivals auf dem Sternplatz

Seit dem Jahr 2024 wird das Street-Food-Festival in Eigenverantwortung der LSM durchgeführt. Durch diese Übernahme konnte das Angebot qualitativ verbessert und die Veranstaltung weiter optimiert werden. In den Vorjahren von 2017 bis 2023 wurde es von einem externen Veranstalter durchgeführt. Bei dem Warenangebot der Street-Food-Händler wird Wert daraufgelegt, Doppelungen zu vermeiden, sodass an den ca. 15 Ständen und an einem zentralen Getränkestand die unterschiedlichen kulinarischen Bedürfnisse unzähliger Besucher befriedigt werden können. Bei den vorangegangenen Veranstaltungen, die am Sonntag ebenfalls zusammen mit der Autoschau, aber ohne gleichzeitige Sonntagsöffnung der Verkaufsstätten stattfand, waren die vielen Essensstände teilweise vorzeitig ausverkauft. Im Rahmen des Street-Food-Festivals ist auf dem Sternplatz auch eine Bühne platziert, auf der ein umfangreiches musikalisches Bühnenprogramm über den gesamten Veranstaltungszeitraum angeboten wird. Mit dem Programm werden die unterschiedlichsten Zielgruppen angesprochen. An den drei vorgesehenen Veranstaltungstagen im Mai wird auf der Bühne auf dem Sternplatz Live-Musik und ein DJ für Unterhaltung sorgen. Das Bühnenprogramm umfasst zahlreiche Live-Acts und findet am Sonntag während des Street-Food-Festivals in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt, wo sich auch Newcomer und junge Talente präsentieren werden. Während dessen bestehen dann auch Verzehr- und Verweilmöglichkeiten im vom Festival bereitgestellten „Biergarten“ unter einem Zelt unweit der Bühne.

b) Charakter, Größe und Zuschnitt des Kinder- und Familienprogramms auf dem Sternplatz und der oberen Altenaer Straße sowie des Kinderschminkens auf dem Karussellplatz:

Die Aktionen auf dem Sternplatz und der oberen Altenaer Straße sind am Samstag, 10.05. und Sonntag, 11.05.2025, als entsprechendes Rahmenprogramm zum Street-Food-Festival anzusehen. Es werden dort Kinderspiele angeboten und in der oberen Altenaer Straße als direkte Zuwegung zwischen zentralem Omnibusbahnhof Sauerfeld und dem Sternplatz wird die Agentur ZeitGewinnEvent aus Gevelsberg für Kinder eine „Hütchenschlacht“ vor dem angrenzenden Spielwarengeschäft „Toysino“ mit Gewinnspielen ausrichten. Ansonsten wird es noch eine große Memory-Wand, ein Karussell, ein Glücksrad und eine Hüpfburg geben.

Auf dem Karussellplatz wird am Sonntag, den 11.05.2025 ein Kinderschminken angeboten. Zudem soll es passend zu dem Platz ein Karussell geben und außergewöhnliche Ballons werden angeboten. Diese Aktionen liegen zwischen den zentralen Ankerpunkten der Aktionen auf dem Stern-/Rathausplatz sowie Rosengarten. Besucher der Fußgängerzone werden an dem Standort mit den Kindern verweilen.

c) Charakter, Größe und Zuschnitt der Autoshow auf dem Rathausplatz mit Electro-Car-Parcours und Hüpfburg für Kinder sowie ggf. Überschlagsimulator

Die Autoschau wird, wie in den vorangegangenen Jahren, von der LSM mit der Kfz-Innung und der Kreishandwerkerschaft geplant und findet ausschließlich am Sonntag (11.05.2025) statt. Ca. acht bis zehn Händler werden ihre Fabrikate präsentieren. Es ist geplant, 10-20 Autoherstellermarken zu präsentieren, d.h. Händlervertretungen der Fabrikate BMW, Dacia, Ford, Honda, Hyundai, Kia, Land Rover, Mercedes, Mini, Opel, Peugeot, Renault, Seat, Skoda, Suzuki, Toyota, Volkswagen und Volvo werden dem Publikum gerade in den Fragen Hybrid, Benzin oder E-Fahrzeugen zur Verfügung stehen. Die Autoschau hat 2017 bis 2024 ebenfalls nur am Sonntag stattgefunden und war damals ohne zeitgleich stattfindenden verkaufsoffenen Sonntag zusammen mit dem Street-Food-Festival ein riesiger Erfolg.

Passend zum Thema Automobil und E-Mobilität wird angrenzend für Kinder ein 100 qm großer Rollplay-E-Car-Parcours mit Modellen verschiedener Automarken auf dem Rathausplatz aufgebaut, womit ein zusätzlicher Anziehungspunkt für die Besucher der Autoshow vorhanden ist. Ein Überschlagsimulator der DEKRA soll ein weiterer Anziehungspunkt sein. Auch Infostände der DEKRA, TÜV und Verkehrswacht sollen das Programm ergänzen.

- d) Charakter, Größe und Zuschnitt des Zieleinlaufes der Lions Lennetal-Oldtimer Rallye auf dem hinteren Rathausplatz

Als weiterer Programmhöhepunkt auf dem Rathausplatz wird der Zieleinlauf der Oldtimer Rallye des Lions-Club Lüdenscheid-Lennetal e. V. ab ca. 16:00 Uhr erfolgen. Bereits an den letzten Rallyes beteiligten sich knapp 100 Fahrzeuge. Auch bei der nächsten Veranstaltung werden die Oldtimer wieder nach dem Zieleinlauf auf dem Rathausplatz den Besuchern präsentiert. Die Siegerehrung der Rallye soll gegen 18:00 Uhr auf der Bühne auf dem Sternplatz erfolgen bzw. alternativ im Bürgerforum des Rathauses.

Bevor die Rallye eintrifft, wird die Verkehrswacht Lüdenscheid im Märkischer Kreis e. V., zeitgleich zur Autoschau, einen Kettcar-Parcours errichten, in dem Kinder und Jugendliche ihre Verkehrskennnisse verbessern können. Zudem wird ein Sehtest angeboten.

- e) Charakter, Größe und Zuschnitt der Kart-Arena im Rosengarten

Die Fläche des Rosengartens als weiterer zentraler Innenstadtplatz mit hoher Aufenthaltsqualität wird sich am 11.05.2025 in der Zeit von ca. 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr in zwei „Rennbahnen“ aufteilen. Einerseits werden die Jugendsportler des AC Lüdenscheid e. V. im ADAC dort ihre Fahrkünste im Kart präsentieren und so eindrucksvoll Mitgliederwerbung betreiben. Darüber hinaus werden für die Teilnehmer Waffeln und Soft-Drinks gereicht. Der Jugendgruppe des Automobilclubs Lüdenscheid im ADAC (ACL) gehören aktuell 18 Fahrer im Alter von sieben bis 18 Jahren an. Die Kinder und Jugendlichen demonstrieren ihr Können am Steuer von 6,5 PS starken Karts. Infos und Talk-Runden zu den Themen „Kart-Slalom“, „Motosport“ und „E-Karts“ gehören ebenfalls zum Programm.

- f) Charakter, Größe und Zuschnitt der Walking-Acts und der Innenstadt-Rallye für Kinder

Ein bis zwei Walking-Acts sollen über die Veranstaltungsflächen und durch die Fußgängerzone ziehen und einen weiteren Anreiz schaffen und die Veranstaltungen untereinander verbinden und ergänzen.

Eine Innenstadtrallye soll konzipiert werden und die Kinder unterhalten. Auch hier sollen alle innerstädtischen Veranstaltungsflächen einbezogen werden. Auf diese Weise werden die Besucher durch die Innenstadt geführt und können diese lebhaft entdecken und erleben.

- g) Charakter, Größe und Zuschnitt der Berufs- und Ausbildungsmesse im Stern-Center

Auch das Stern-Center wird in den Gängen/Laufwegen und ggf. in den Leerständen ein attraktives Rahmenprogramm anbieten. Es wird eine Berufs- und Ausbildungsmesse

angeboten, bei der sich Unternehmen aus Lüdenscheid und der Region präsentieren können. Solch eine Messe wurde bereits in den Vorjahren durchgeführt, aber dieses Mal soll sie zeitgleich mit dieser Veranstaltung organisiert werden. Es ist geplant, dass sich wieder große Unternehmen, die einen hohen Bekanntheitsgrad in der Region haben, dort präsentieren. Diese Unternehmen, wie z. B. Kostal, Busch-Jaeger, Erco und Phoenix Feinbau, haben auch an den vorherigen Messen bereits teilgenommen. Es sollen aber genauso Handwerksbetriebe oder auch Institutionen für die Messe gewonnen werden. Mit der Durchführung solch einer Messe wird eine weitere Zielgruppe angesprochen, die dann in die Stadt kommt und den Besuch der Messe mit der Befriedigung dringender Bedarfe in den geöffneten Geschäften verbinden kann.

Da zudem das Parkhaus an solchen Veranstaltungstagen geöffnet haben wird, werden die Besucher die Gänge des Stern-Centers passieren, um zu den restlichen Veranstaltungsflächen zu gelangen.

h) Besucherprognose „Frühling in der Stadt“

Seitens der LSM wurden in den letzten beiden Jahren, in denen sich die Veranstaltung in ähnlicher Weise präsentierte, Zählungen am Übergang vom Rathausplatz zum Sternplatz für jeweils eine Stunde durchgeführt. So wurden am Veranstaltungssonntag 2023 5.250 Personen gezählt, 2024 waren es 3.950 Personen. Es kann von einer durchschnittlichen Verweildauer von 1,5 Stunden ausgegangen werden, sodass bei der Kernveranstaltung von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr 2023 ca. 31.500 Besucher und 2024 ca. 24.000 Besucher in der Lüdenscheider Innenstadt zu Gast waren. Da 2023 die Rahmedetalbrücke am gleichen Tag wie der „Frühling in der Stadt“ gesprengt wurde, fand ein Public Viewing am Bahnhof statt. Von dort sind dann zusätzlich viele Besucher in die Innenstadt geströmt, was die recht deutliche Abweichung der Besucherzahlen zwischen den beiden Jahren erklärt. Ein Beleg dafür, dass diese Zahlen durchaus dem realen Besucheraufkommen entsprachen, bietet auch die zusätzlichen manuellen Zählungen der SIHK, die im vergangenen Jahr am Standort Rathausplatz 3 stattgefunden haben. Dort wurden am Veranstaltungssonntag rund 22.000 Personen gezählt.

Vergleicht man diese Zahlen mit der Passantenfrequenz an einem üblichen Sonntag, wird deutlich, dass die Veranstaltung selbst, auch ohne verkaufsoffenen Sonntag, bereits einen erheblichen Besucheranstrom auslöst. So besuchen durchschnittlich lediglich rund 8.300 Personen im Bereich Rathausplatz 3 und 4.600 Personen im Bereich Wilhelmstraße 3 sonntags die Innenstadt.

Zusätzlich wird durch die neue Berufs- und Ausbildungsmesse im Stern-Center ein weiteres Publikum angesprochen, sodass mit einem Zuwachs der Besucherzahlen zu rechnen ist. Zwar liegen noch keine Zählungen vor, da diese Veranstaltung erstmalig in dieser Form stattfindet, es können jedoch Referenzwerte vergleichbarer Ausbildungsmessen zu einer Prognose hinzugezogen werden. So gaben die vertretenen Unternehmen eines von der LSM organisierten Ausbildungstages an, dass diese mit durchschnittlich 50 Interessierten Gespräche geführt haben. Außerdem bringt die Zielgruppe, hauptsächlich Schüler, die kurz vor ihrem Schulabschluss stehen, zumeist noch mindestens einen Elternteil oder Verwandten mit. Es werden sich voraussichtlich ca. zehn Aussteller präsentieren. Insgesamt können somit ca. 1.000 Besucher für die Ausbildungsmesse prognostiziert werden.

i) Interessenabwägung

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ trägt der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 01.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 – BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrunds. Ein bloß wirtschaftliches

Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Die Behörde muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, ggf. in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

OVG NRW, Beschluss vom 04.05.2018, 4 B 590/18 – nrwe Rn. 11; *OVG NRW*, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18 – nrwe Rn. 6 ff.; *BVerfG*, Urteil vom 01.12.2009, 1 BvR 2857, 2858/07; *BVerwG*, Urteil vom 11.11.2015, 8 CN 2.14; *BVerwG*, Urteil vom 17.05.2017 – 8 CN 1.16.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein.

OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18 – nrwe Rn. 8; *BVerfG*, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857, 2858/07; *BVerwG*, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN2.14 und vom 17.05.2017 – 8 CN 1.16

Die Ladenöffnung in den in der **Anlage A 2** genannten Bereichen beeinträchtigt zum einen die Sonn- und Feiertagsruhe, die der arbeitenden Bevölkerung zur Erholung dienen und ihr die Teilnahme an politischen, gesellschaftlichen und religiösen Veranstaltungen ermöglichen soll. Spiegelbildlich sollen davon die politischen und religiösen Gruppierungen profitieren, die an Werktagen entsprechende Veranstaltungen nicht oder nicht mit hinreichender Beteiligung durchführen können. Durch die geplante Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in der Lüdenscheider Innenstadt am 11.05.2025 werden diese Interessen zwar beeinträchtigt. Jedoch handelt es sich um eine räumlich und zeitlich beschränkte Beeinträchtigung. In räumlicher Hinsicht wurde die Sonntagsöffnung auf die wenigen Straßen beschränkt, die sich aus der Anlage ergeben und die sich entweder unmittelbar an der Veranstaltungsfläche befinden bzw. Zuwegungen zu dieser darstellen. Der örtliche Bereich der von der Sonntagsöffnung profitierenden Geschäfte aufgrund ihrer Nähe zu den o. g. Veranstaltungen ist deutlich begrenzt. Zudem muss hervorgehoben werden, dass es in Lüdenscheid im zentralen Versorgungsbereich eine große Anzahl an leerstehenden Ladenlokalen gibt. Zur Zeit der Antragsstellung werden im zentralen Versorgungsbereich 44 Leerstände gezählt. Auch die Teilnahme der Ladenlokale des Stern-Centers hebt diese Begrenztheit nicht auf, zumal sich das Einkaufszentrum im Vergleich zu seiner letzten Teilnahme am verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2018 längst nicht mehr vollbesetzt präsentiert, sondern aufgrund zwischenzeitlich erlittener Leerstände ein deutlich reduzierteres Angebot aufweist. Die Leerstandsquote des Stern-Centers beträgt bei Antragsstellung 20 %. Es besteht daher nicht die Gefahr, dass der Sonntag einen werktäglichen Charakter erhält. Vielmehr tritt die Öffnung der begrenzten Anzahl von Ladenlokalen dadurch in den Hintergrund und lässt die o.g. Veranstaltungen im Mittelpunkt stehen. Die Sonntagsöffnung findet zudem ausschließlich im engen Innenbereich

statt, so dass alle übrigen Bereiche des Stadtgebiets ebenfalls keine werktägliche Betriebsamkeit erfahren. Auch die zeitliche Begrenzung von 13 Uhr bis 18 Uhr bewirkt eine Abmilderung der Einwirkungen auf die Sonn- und Feiertagsruhe. So ist es den politischen und religiösen Vereinigungen durchaus möglich, an diesem Tag insbesondere außerhalb des vorgenannten Zeitraums in Lüdenscheid Veranstaltungen anzubieten und dadurch Beeinträchtigungen ihrer Arbeit zu verhindern.

Auch der Umstand, dass es sich um einen einzelnen Sonntag handelt, bewirkt ein geringeres Gewicht der Beeinträchtigung. Der Sonn- und Feiertagsschutz greift vollumfänglich an den übrigen Sonn- und Feiertagen, so dass das Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen der sonntäglichen Verkaufsstellenöffnung einerseits und dem Sonn- und Feiertagsschutz andererseits gewahrt bleibt. Demgegenüber besteht ein öffentliches Interesse daran, die Verkaufsstellen während der fünfständigen Dauer an dem Sonntag im Zusammenhang mit den vorgenannten Veranstaltungen geöffnet zu halten. Besucher der Veranstaltungen haben so die Möglichkeit, kurzfristig auftretende Bedarfe auf niedrigem Niveau orts- und zeitnah zu befriedigen. Dies ist dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung förderlich. So ist es für die Besucher unter Umständen hilfreich, u.a. Artikel aus dem Hygiene- und Reinigungssortiment, Ersatzbekleidung, Regen- oder Sonnenschutz oder Zeitschriften und Genussmittel, die auf dem Street-Food-Festival nicht angeboten werden, besorgen zu können. Dieses öffentliche Interesse an der Verkaufsstellenöffnung überwiegt die o.g. dargestellten geringen Auswirkungen auf den Sonn- und Feiertagsschutz und wird dem Regel-Ausnahmeverhältnis gerecht.

j) Werbemaßnahmen

Bei Werbemaßnahmen müssen gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW die jeweiligen Veranstaltungen gemäß S. 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die prägende Wirkung der Veranstaltung „Frühling in der Stadt“ mit dem vielfältigen Angebot wird im Vordergrund der angestrebten Werbemaßnahmen stehen.

Die Gesamtveranstaltung „Frühling in der Stadt“ und der geplante Verkaufsoffene Sonntag werden von der LSM in Kooperation mit der Kfz-Innung in lokalen und überregionalen Medien des Märkischen Zeitungsverlags beworben. Zudem werden im Lüdenscheider Stadtgebiet Banner an wichtigen Verkehrsknotenpunkten aufgehängt, um auf die Veranstaltung hinzuweisen. Des Weiteren werden Flyer und Plakate erstellt und überregional verteilt sowie Facebook- und Instagram-Werbearzeigen zur Gesamtveranstaltung „Frühling in der Stadt“ verbreitet. Allein über die Facebook-Seite der LSM GmbH (LÜXX) werden so die über 8.000 Follower erreicht. Für die Berufs- und Ausbildungsmesse wird zudem direkt in den Schulen geworben. Die LSM GmbH beabsichtigt dabei, die Werbematerialien durch Austausch der Daten in den für die voran gegangenen Jahre verwendeten Plakate, Flyer etc. zu erstellen. In der **Anlage 5** befinden sich daher entsprechende Materialien aus den vergangenen Jahren als Beispiele für die geplante Werbetätigkeit.

Das mehrtägige Street-Food-Festival wird zudem umfangreich auf Social-Media-Plattformen beworben. Dadurch rückt diese Veranstaltung über mehrere Tage weiter in den Fokus der Werbemaßnahmen und die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen automatisch gleichzeitig in den Hintergrund.

Bei allen vorgenannten Werbemaßnahmen stehen vor allem die Autoschau und das Street-Food-Festival im Vordergrund. Bestandteil werden dabei auch alle Kinderprogramme, die Kart-Arena, der Kettcar-Parcours, die Innenstadt- Rallye sowie die Berufs- und Ausbildungsmesse im Stern-Center sein.

B. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Nach der einschlägigen Rechtsprechung genügt eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen. Die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten Ziele nach den konkreten Verhältnissen in der betreffenden Kommune in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich zumindest in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Jedenfalls muss es sich dabei um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu „dienen“ (Nr. 2 bis 4) bzw. ihre Verwirklichung zu „steigern“ (Nr. 5), zur Zielerreichung geeignet, d.h. dem jeweiligen Zweck jedenfalls förderlich sein (LT-Drs.17/1046, S. 102).

OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018, 4 B 571/18 – nrwe Rn. 34 ff.; *OVG NRW*, Beschluss vom 02.11.2018, 4 B 1580/18, S. 28.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse an einer sonn- bzw. feiertäglichen Verkaufsstellenöffnung u. a. insbesondere dann vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid weist die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich aus, welche dabei das Hauptzentrum bildet. Dabei hat sie eine Versorgungsfunktion für die gesamtstädtische Bevölkerung sowie des mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Umlandregion und dient als Frequenzbringer für die notwendige Attraktivität des Lüdenscheider Zentrums. Ein städtebauliches Ziel im Rahmen der Einzelhandel- und Zentrenentwicklung in der Stadt Lüdenscheid ist es, den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt in der Multifunktionalität eben dieser durch einen attraktiven Nutzungsmix zu sichern und zu stärken. Auch sollen Kunden- und Besucherfrequenzen erhöht und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum gesichert und gestärkt werden. Dabei sollen auch Ansprüche an städtebauliche Qualitäten gestellt und die Digitalisierung im Einzelhandel weiterentwickelt werden. (Quelle: Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid 2023, 2. Fortschreibung, S. 133 ff)

Festgehalten sind auch die einzelnen Entwicklungsziele für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt, u. a.:

- Erhalt, Ausbau und nachhaltige Sicherung einer attraktiven Versorgungsstruktur und -qualität in der Innenstadt mit Fokus auf dem Hauptgeschäftsbereich
- Arrondierung des Angebotsspektrums und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt, insbesondere durch zielgerichtete, branchenspezifische (auch qualitative) Weiterentwicklungen mit Schwerpunkt in zentrenrelevanten Sortimenten. Auch in Branchen mit guten Zentralitäten und Verkaufsflächenausstattungen sind qualitative und räumliche Verbesserungen möglich.
- Positionierung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt gegenüber Wettbewerbsstandorten in der Region durch Weiterentwicklung des Angebots in zentrenprägenden Leitbranchen innerhalb des Hauptgeschäftsbereiches und Ergänzung des Angebotsspektrums um weitere attraktive Anbieter des standardisierten bis höherwertigen Sortiments.
- Revitalisierung des „Forums“ am Sternplatz sowie der derzeit leerstehenden Immobilie
- Auch Veranstaltungen, gekoppelt mit verkaufsoffenen Sonntagen sind ein Instrument, dass zur Sichtbarmachung der Innenstadt mit seinen Handelsnutzungen und sonstigen

zentrenrelevanten Angeboten zur Erhöhung der Passantenfrequenzen und damit auch zur Stärkung der Attraktivität beitragen sollen.

Bereits in der Vergangenheit wurden Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung der Innenstadt, bspw. die Neugestaltung der Fußgängerzone in der Wilhelmstraße, umgesetzt, die deutlich machen, dass diesen Zielen ein herausragender Stellenwert beigemessen wird.

(Quelle: Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid 2023, 2. Fortschreibung, S. 146 ff)

Dennoch ist die Innenstadt von einem hohen und zum Teil langandauernden und großflächigen Leerstand (44 Läden zum Zeitpunkt der Antragsstellung) betroffen. Dies macht sich bemerkbar bzw. ist teilweise auch Ursache für eine sinkende Kundenfrequenz. Zählungen der südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) zeigen, dass 2018 noch knapp über 2.000 Personen pro Stunde den Übergang vom Sternplatz in die Wilhelmstraße an einem Samstag passierten. Nach einem coronabedingten Rückgang in 2020 auf 750 Personen, haben sich die Zahlen 2022 zwar auf 1.690 Passanten erhöht. Das Vorniveau von 2018 wurde dennoch nicht mehr erreicht, 2024 betrug die Zahl der Personen nur noch 1.270. Verstärkt wird diese Entwicklung auch durch die Sperrung der Rahmedetalbrücke A 45, da viele potenzielle Kunden den Weg über die staugeplagten Umleitungsstrecken durch Lüdenscheid scheuen.

Die LSM und die Vereine „Wir für Lüdenscheid“ und „Wirtschaftsförderung Kreisstadt Lüdenscheid“ unternehmen bereits eine Vielzahl an Aktionen, um die Innenstadt zu stärken. Exemplarisch hierfür sind u. a. folgende Veranstaltungen zu nennen:

- Thekentour am 30.04. und 02.10.2024
- Valentins- und Ostereisaktion
- Sommer in der Stadt vom 07.06. bis zum 24.08.24 in der Innenstadt
- Public Viewing zur EM 2024 mit Bespielung der Fußgängerzone mit Wimpelketten
- Open Air Kino am 02. und 03.06.2024 mit dem Jugendkulturbüro
- Bautz-Innenstadtrallye im Juli 2024
- Beteiligung an der Nacht der Kultur mit einer Lichtrouten-Preview am 09.11.2024
- Jährlicher Weihnachtsmarkt mit Eisbahn

Der verkaufsoffene Sonntag reiht sich damit in eine Vielzahl von weiteren Projekten ein, die ebenfalls das Ziel des Erhalts und der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs verfolgen. Auch das Einzelhandelskonzept hält eine Sonntagsöffnung für geeignet, die beschriebenen Zielvorstellungen zu fördern.

C. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse an einer sonn- bzw. feiertäglichen Verkaufsstellenöffnung auch dann vor, wenn die Öffnung der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient.

Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt weist in Lüdenscheid eine Konzentration von mehr als einem Viertel der Einzelhandelsbetriebe und der Verkaufsflächen auf. Die Angebotsschwerpunkte werden durch die Warengruppen des mittel- und langfristigen Bedarfs gebildet – hier sind insbesondere Bekleidung, Schuhe/Lederwaren sowie Elektronik/Multimedia zu nennen. Einerseits bietet das Stern-Center hier immer noch einen Anziehungspunkt. Andererseits befinden sich außerhalb des Centers weitere zum Teil kleinere und inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend in der Wilhelmstraße und in der Knapper Straße angesiedelt sind. Diese haben aber im Hinblick auf die Belebung der Fußgängerzone sowie des Rathaus- und Sternplatzes eine hohe aktivierende Bedeutung. Die Sonntagsöffnung in diesem Bereich gibt diesen Verkaufsstelleninhabern die Möglichkeit, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und die Vorzüge ihres Warenangebots zu präsentieren. Im Erfolgsfall würde in diesen Läden die Kundenfrequenz verbessert, wodurch die Belebung der Fußgängerzone und der Plätze gefördert würde. Unter Umständen kommen Besucher der

Veranstaltungen, die aus diesem Anlass das Angebot der geöffneten Verkaufsstellen kennengelernt oder wiederentdeckt haben, auch an anderen Tagen zurück und erledigen dann auch in diesen Teilen des Versorgungsbereichs ihre Einkäufe. Dies wäre insbesondere wünschenswert vor dem Hintergrund, dass es in der Fußgängerzone, wie auch im Bereich des Stern- und Rathausplatzes zum Teil langandauernde und großflächige Leerstände in den Geschäftslokalen gibt. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang das ehemalige Sinn-Leffers-Gebäude und das „Forum am Sternplatz“. Insgesamt stehen zurzeit über 44 Geschäfte der Innenstadt leer. Die Leerstandsquote des Stern-Centers beläuft sich auf über 20 %. Eine bessere Belebung der Bereiche, auch außerhalb des Stern-Centers, könnte dazu beitragen, eine doch mittlerweile nachgelassene Attraktivität des Handelsstandorts wieder zu erhöhen und so Interessenten für eine Neuansiedlung zu gewinnen.

Zudem haben der Lüdenscheider Handel und die Gastronomie bis Mitte des Jahres 2024 unter den Baumaßnahmen im Rahmen des integrierten Handelskonzeptes Altstadt (IHK Altstadt) gelitten. Die gesamte Lüdenscheider Fußgängerzone wurde neugestaltet, wobei die Händler und Gastronomen mit Lärm, Dreck und eingeschränkter Erreichbarkeit kämpfen mussten.

Dass die Innenstadt zunehmend an Attraktivität verloren hat, wird auch durch die oben beschriebene sinkende Passantenfrequenz belegt. Zwischen 2018 und 2024 ging die Zahl der gezählten Besucher in der Wilhelmstraße um deutlich mehr als ein Drittel zurück. Daher sollte die Innenstadt als ansprechender Standort sowohl für Gewerbetreibende als auch Besucher und Anwohner ersichtlich werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Geschäfte in der Innenstadt aus anderen Versorgungsbereichen Konkurrenz bekommen haben, ist es lohnenswert, ihre Sichtbarkeit zu steigern. So findet der Einzelhandel in der zentralen Lage in den städtischen Nebenzentren nicht nur eine versorgungstechnische Ergänzung, sondern in einzelnen Sortimentsgruppen auch eine starke Konkurrenz. Auch das weit gefächerte Angebot des Internethandels bewirkt zunehmenden Druck auf das innerstädtische Angebot u.a. für Kleidung, Schuhe und Elektronik/Multimedia, diese Entwicklung wurde durch die Corona-Pandemie verstärkt. Auch die weltweite Energie- und Wirtschaftskrise in Folge des Ukraine-Krieges, die mit einer hohen Inflation und steigenden Kosten in der Gastronomie und im Einzelhandel einherging, hat negative Einflüsse auf den innerstädtischen Handel. Hinzu kommt ein extremer Fachkräftemangel. Zudem sorgen die Oberzentren Hagen und Dortmund durch ihre schnelle Erreichbarkeit für die Abwanderung potenzieller Kunden aus dem Einzugsbereich der Lüdenscheider Innenstadt. Gleiches gilt in geringerem Umfang für das Oberzentrum Köln.

Bei einer Belebung des innenstädtischen Einzelhandels ergibt sich auch eine Belebung der kundennahen Dienstleistungsunternehmen, Gastronomiebetriebe, freien Berufe und Handwerksbetriebe und umgekehrt. Die Wahrnehmung der Summe der Möglichkeiten schafft Optionen für den Kunden als Besucher der Innenstadt: Es können viele Dinge in einem übersehbaren räumlichen Bereich erledigt werden und gleichzeitig weitere Anregungen wahrgenommen werden.

D. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse auch dann vor, wenn die Öffnung die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert. Das Kundenpotenzial des Lüdenscheider Einzelhandels insgesamt umfasst im Kerneinzugs-, näheren Einzugs- und weiteren Einzugsgebiet ca. 250.000 Personen und lässt sich im Wesentlichen den Städten des Märkischen Kreises Altena, Halver, Schalksmühle, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Plettenberg, Herscheid und Werdohl zuordnen.

Die multifunktionale Attraktivität der Innenstadt Lüdenscheids wird auch durch die Konzentration der Einzelhandelsbetriebe mit mittel- und langfristiger Bedarfsstufe, Dienstleistungsunternehmen, zentralen Einrichtungen, Kultur- und Freizeitangeboten sowie auch Wohnen bestimmt. Lüdenscheid erfüllt mit seiner Solitärlage als Mittelzentrum im westlichen Südwestfalen mit der Teilfunktion

„Oberzentrum“ (landesplanerische Einstufung) im Märkischen Raum eine spezielle Funktion. Die Stadt versorgt einen überproportional großen ländlichen Raum. Die Wahrnehmung dieser Versorgungsfunktion durch potentielle Besucher der Stadt wird wesentlich durch das Image und die Attraktivität der Stadt in den Bereichen Handel, Dienstleistung, freien Berufen, Kultur, Sport usw. bestimmt. Die positive Wahrnehmung der Innenstadt Lüdenscheids bildet dafür und das Image eine wichtige Voraussetzung.

Die Wahrnehmung und Sichtbarkeit der Stadt und ihrer Vorteile als lebendiger und lebenswerter Standort schafft Voraussetzungen für einen Stopp des langsamen, aber kontinuierlichen Einwohnerrückgangs. So sank die Zahl der Bevölkerung in Lüdenscheid von 2018 bis 2023 um ca. 2.000 Personen von ca. 73.000 Einwohner auf rund 71.000 Einwohner. Als Stadt mit vielen verarbeitenden Betrieben der Zulieferindustrie im Metall- und Kunststoffbereich ist Lüdenscheid auf den Erhalt des vorhandenen guten Fachkräftestamms angewiesen – genau so wichtig ist jedoch die Attraktivität für einen Arbeitsplatz- bzw. Wohnortwechsels nach Lüdenscheid.

Die Stadt Lüdenscheid hat in diesem Hinblick ein besonderes Interesse, ihren innerstädtischen Standort zu stärken, da die Sperrung der Autobahn A 45 die gesamte Stadt und die Gesamtregion Südwestfalen belastet und beschäftigt. Die negativen Einflüsse auf den innerstädtischen Handel werden von Geschäftsinhabern von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetreibern in täglichen Gesprächen bestätigt. In diesen Gesprächen werden den Mitarbeitern der LSM die immensen Existenzängste dargelegt, die im Zusammenhang mit der Sperrung stehen. Da die neue Rahmedetalbrücke erst in den kommenden Jahren fertiggestellt werden soll, wird diese Problematik die Stadt Lüdenscheid noch lange belasten und auch die Innenstadt weiter negativ verändern.

Aus dieser Perspektive bietet ein verkaufsoffener Sonntag nicht nur dem heimischen Kunden eine andere, ggf. neue Wahrnehmung des zentralen Bereichs der Stadt, sondern insbesondere auch dem auswärtigen Besucher, die so die Vielfalt des Angebots wahrnehmen und sich ein Bild der Stadt als Lebensmittelpunkt machen kann. Gerade den auswärtigen Besuchern wird durch eine großartige Gesamtveranstaltung ein Anreiz geschaffen, trotz der Verkehrsproblematik, die Stadt Lüdenscheid anzusteuern und zu erleben.

D. Beteiligung der Verbände

Nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Abs. 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit E-Mail vom 28.11.2024 wurde der Gewerkschaft ver.di, dem Bistum Essen, dem Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, dem Handelsverband Südwestfalen e.V., der Handwerkskammer Südwestfalen, der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis, dem Arbeitgeberverband und der SIHK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierauf erfolgten Stellungnahmen (**Anlage A6**) seitens des Bistums, des Kirchenkreises, der SIHK und der Kreishandwerkerschaft, die keine Bedenken gegen die Durchführung des geplanten verkaufsoffenen Sonntags äußerten. Das Bistum Essen teilt mit Schreiben vom 03.12.2024 mit, dass der Sonntagsschutz für die katholische Kirche unabdingbar sei, die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags aber den Regelungen des § 6 LÖG NRW entspräche. Die Kreishandwerkerschaft befürwortet diesen in ihrer Stellungnahme vom gleichen Tage ausdrücklich, da die vergangenen verkaufsoffenen Sonntage gezeigt hätten, dass diese zu einer deutlichen Belebung der Innenstadt beigetragen hätten. Der Evangelische Kirchenkreis teilte am 16.12.2024 mit, dass keine Einwände bestehen.

Die Gewerkschaft ver.di gab am 19.12.2024 eine Stellungnahme ab.

Ver.di spricht drei sog. Bereiche an:

- unmittelbares Umfeld
- Bereich, in dem die Veranstaltung erkennbar ist

- Bereich, in dem die Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist

Auf den Bereich unmittelbares Umfeld sowie auf den Bereich, in dem die Veranstaltung erkennbar ist, ist in der Beschlussvorlage 281/2024 auf den Seiten 3 und 4 unter dem Punkt 2 – Räumliche Nähe – eingegangen worden. Ein Bereich, in dem die Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist, ist nicht vorgesehen.

Ver.di gibt an, dass das Stern-Center in Internetdarstellungen mit einer Verkaufsfläche von 30.000 qm und 110 Shops sowie 24.102 täglichen Besuchern (vor der Corona Pandemie) werben würde. Diese Angaben zu Shops und Besuchern sind offensichtlich überholt. Das Center-Management gibt auf seiner Homepage aktuell lediglich 87 Shops an. Eine eigene Zählung vom 22.01.2025 ergab, dass im Stern-Center zurzeit 19 Ladenlokale leer stehen, was einer Leerstandsquote von rund 22 % entspricht. Diese hat sich somit seit Antragsstellung noch einmal um ca. 2 % erhöht.

Ver.di argumentiert weiter, es sei keine vergleichende Besucherprognose für die Zahl der Veranstaltungsbesucher und der Zahl der Kunden, die Verkaufsstätten aufsuchen, vorgenommen worden. Die Besucherprognose für die Zeit zwischen 11 Uhr und 20 Uhr sei nur bedingt aussagekräftig, da die Veranstaltungen mit einer Ladenöffnung verbunden gewesen seien und es auf die Prägung des Geschehens zwischen 13 Uhr und 18 Uhr zur Zeit der Ladenöffnung ankomme.

Eine zeitgleiche Ladenöffnung an den Veranstaltungssonntagen des Frühlings in der Stadt hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden, weshalb diese Zahlen reine Besucherzahlen der Veranstaltung sind.

Wie aus der Frequenzmessung der LSM am Übergang Rathausplatz/Sternplatz aus dem letzten Jahr hervorgeht, besuchten dort zwischen 14 Uhr und 15 Uhr 3.950 Personen die Veranstaltung Frühling in der Stadt (vgl. S. 7 lit. h) der Beschlussvorlage). Für die Zeit zwischen 13 Uhr und 18 Uhr bedeutet dies bei einer Verweildauer von 1,5 Stunden, dass rund 13.200 Besucher im genannten Zeitraum vor Ort waren. An einem gewöhnlichen Samstag passierten nach einer Messung der SIHK zwischen November 2023 und August 2024 durchschnittlich 21.980 Personen den Standort am Rathausplatz 3 (vgl. S. 12 Anlage A3 – Antrag LSM). In der Annahme, dass die meisten Personen dort zwischen 9 Uhr und 21 Uhr verkehren werden, besuchten zum Vergleich in einem Zeitraum von fünf Stunden rund 9.200 Personen die Innenstadt. Da davon auszugehen ist, dass einige Personen kein Kaufinteresse hatten, sondern bspw. den nahegelegenen Busbahnhof erreichen wollten, liegt die Zahl der Kunden, die tatsächlich die Verkaufsstätten besucht haben, niedriger. Dementsprechend lockte der Frühling in der Stadt ohne Verkaufsöffnung mindestens 4.000 Besucher mehr in die Stadt, als an durchschnittlichen Samstagen, was ein weiterer Beleg dafür ist, dass durch die Veranstaltung selbst ein enormer Besucherstrom ausgelöst wird.

Lüdenscheid, den 27.01.2025

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer

Anlage/n:

A 1 - OVO

A 2 - Lageplan Bereich Veranstaltungsfläche und Ladenöffnung

A 3 - Antrag mit Änderung Veranstaltungsdauer

A 4 - Parkplatzübersicht

A 5 - Werbematerial und Presseberichte

A 6 - Stellungnahmen

A 7 - Darstellung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Pflichtenkatalogs des Antragstellers für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags

A 8 - Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di vom 19.12.2024